

## Pandemiestufenplan: Regelungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Es gelten weiterhin alle Regelungen der aktuellen konsolidierten Fassung der geltenden Maßgaben für die Feier von Gottesdiensten. Die aktuelle Fassung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.drs.de/dossiers/corona>  
Der Pandemiestufenplan ist als ergänzende Information dazu zu verstehen.

[Stand: 15.11.2021]

	<b>Basisstufe<sup>1</sup></b> <i>unter 250 belegten Intensivbetten oder Hospitalisierungsrate &lt; 8</i>	<b>Warnstufe<sup>1</sup></b> <i>250 Intensivbetten belegt oder Hospitalisierungsrate = 8</i>	<b>Alarmstufe<sup>1</sup></b> <i>390 Intensivbetten belegt oder Hospitalisierungsrate = 12</i>
<b>GRUNDSATZ</b>			
Vorgaben	<p>Gottesdienst <b>ohne 2G-/3G-Nachweis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestabstand 1,5m zwischen Familienverbänden/Haushalten</li> <li>Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz<sup>7</sup> während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen</li> <li>Bei Gottesdiensten im Freien kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgenommen werden</li> <li>Erfassung der Teilnehmenden muss erfolgen</li> <li>Hygienekonzept muss vorliegen</li> <li>Empfehlung zur Höchstdauer von einer Stunde in geschlossenen Räumen</li> <li>Gemeindegang möglich; in der <b>Alarmstufe in reduzierter Form</b></li> </ul>		
<b>SONDERSITUATIONEN</b> (vgl. 58. Mitteilung <sup>2</sup> )			
<p><u>Hinweis:</u> Die Zugangskontrolle 2G-/3G-Regelung erfolgt über das Brautpaar/die Tauffamilie/den Veranstalter.<sup>3</sup></p>	<p>Gottesdienst nach der 3G-Regelung<sup>4</sup> möglich. Dann:</p> <p><u>Entweder</u> Einhaltung des Mindestabstand von 1,5m und Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz</p> <p><u>oder</u> Einhaltung Mund-Nasen-Schutz und mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m.</p>	<p>Gottesdienst nach der 3G-Regelung<sup>4</sup> möglich. Dann:</p> <p><u>Entweder</u> Einhaltung des Mindestabstand von 1,5m und Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz</p> <p><u>oder</u> Einhaltung Mund-Nasen-Schutz und mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m.</p>	<p>Gottesdienst nach der <b>2G-Regelung<sup>5</sup></b> möglich. Dann <u>nur</u></p> <p>mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m unter Einhaltung des Mund-Nasen-Schutzes.</p>

## MÖGLICHKEIT FÜR ADVENTS- UND WEIHNACHTSZEIT

<p>Gemäß 62. Mitteilung zur aktuellen Lage für Gottesdienste mit vielen Mitfeiernden in der Zeit vom 27.11.2021 bis 02.02.2022.<sup>3</sup></p>	<p>Gottesdienst nach <b>2G-/3G-Regelung</b><sup>4</sup> möglich. Dann Möglichkeit zur Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m unter Einhaltung des Mund-Nasen-Schutzes.</p>	<p>Gottesdienst nach <b>2G-Regelung</b><sup>5</sup> möglich. Dann Möglichkeit zur Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m unter Einhaltung des Mund-Nasen-Schutzes.</p>
<p><b>Zwingende Voraussetzungen:</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Eine ausreichende Anzahl an Ordnern muss sich vor der Entscheidung für diese Möglichkeit bereiterklären, die aufwendigen Zugangskontrollen zu übernehmen!</b><sup>6</sup></li> <li><b>2. Es bedarf eines KGR-Beschluss über die Anwendung dieser Möglichkeiten.</b></li> <li><b>3. Es muss gewährleistet sein, dass niemand vom Besuch der Eucharistie und anderer Gottesdienste ausgeschlossen ist. Das heißt, es müssen am gleichen Tag mehrere Gottesdienste stattfinden, von denen mindestens einer ohne 2G-/3G-Regelung als Zugangsvoraussetzung gehalten wird.</b></li> </ol>	
<p>Geänderte Vorgaben bei Gottesdiensten <b>im Freien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Maskenpflicht</li> <li>• Kein verpflichtender Mindestabstand, aber Empfehlung, dennoch reduzierte Abstände einzuhalten</li> </ul>	

<sup>1</sup> gemäß §1 CoronaVO BW <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> i.V.m. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>

<sup>2</sup> Trauungen, Einzeltaufen, Gottesdienste mit einer geschlossenen Gruppe, Schüler- und Schulgottesdienste und Sonderregelung für kleine Kirchenräume.

<sup>3</sup> Es besteht beim 2G-Optionsmodell kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt. Diese Personen müssen einen negativen Antigentest vorlegen.

<sup>4</sup> Für die Mitwirkung und den Zugang zu diesen Gottesdiensten muss ein tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest gemäß § 5, Abs. 4 CoronaVO BW oder ein gültiger, vollständiger Impf- bzw. Genesenennachweis vorgelegt und überprüft werden.

<sup>5</sup> Für die Mitwirkung und den Zugang zu diesen Gottesdiensten muss ein gültiger, vollständiger Impf- bzw. Genesenennachweis vorgelegt und überprüft werden.

<sup>6</sup> Ein Merkblatt für Ordner wird rechtzeitig vor dem ersten Advent vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt.

<sup>7</sup> Wird in dieser Ordnung von einem „Mund-Nasen-Schutz“ bzw. „Maske“ gesprochen, so gilt stets: Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.